

**Satzung
der Gemeinde Schonungen
über die Gestaltung des Altortbereiches von Schonungen
(Gestaltungssatzung)**

vom 01.06.2001 (Amtl.Mitteilungsbl. Nr. 25 v. 29.06.01)

Aufgrund von Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schonungen folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Altortbereich des Gemeindeteils Schonungen mit dem im Lageplan bezeichneten Gebiet. Der beiliegende Lageplan vom 15.05.2001 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung, Änderung, Unterhaltung und beim Abbruch von baulichen Anlagen im Sinne der BayBO, insbesondere auch Werbeanlagen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einem Bebauungsplan Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des DSchG bleiben von dieser Satzung unberührt; dies gilt insbesondere für die Erlaubnispflicht nach Art. 6 DSchG. Das DSchG und diese Satzung können nebeneinander angewendet werden.

**§ 3
Allgemeine Anforderungen**

(1) Bei Maßnahmen nach §2 Abs. 1 dieser Satzung sind die städtebaulichen und ortsgeschichtlichen Belange zu bewahren. Der historische Bestand ist dabei zu berücksichtigen. Bauliche Maßnahmen haben sich in Form, Farbe, Maßstab, Gliederung und Material in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild einzufügen, so dass die gestalterische Eigenart der ortsüblichen Bebauung nicht verloren geht.

**§ 4
Dorfanlage und Bauweise**

(1) Bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden ist die Firstrichtung des ursprünglich bestehenden Gebäudes beizubehalten.

(2) Zur Sicherung der historischen Parzellenstruktur ist die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück, die Hofabschlüsse und die Baufluchten beizubehalten und bei Neubauten wieder herzustellen.

(3) Die vorhandenen Gebäudeabstände „enge Reihen“ sind beizubehalten. Gemäß Art. 91 Abs. 1 Ziffer 5 BayBO sind zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Ortskerns geringere als die nach Art. 6 BayBO vorgeschriebenen Gebäude- und Grenzabstände zulässig, sofern sich die abweichenden Abstände aus der ursprünglich vorhandenen Gebäudestellung ergeben.

(4) Hofanlagen sind in ihren Proportionen beizubehalten. Sollte ein zweites Gebäude auf dem Grundstück giebelständig zur Straße stehen, muss es durch seine geringere Breite und Höhe als nachgeordnetes Gebäude erkennbar bleiben, auch wenn es als Wohngebäude genutzt wird.

§ 5 Baukörper

(1) Die Höhe der Bebauung beträgt bei:
Hauptgebäuden: max. 2 Vollgeschosse im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BayBO plus 1 Vollgeschoss im Dach
Nebengebäuden: max. 1 Vollgeschoss

(2) Die Traufhöhe der Scheunengebäude und Scheunenersatzbauten muss zwischen 4,0 m und 5,50 m liegen.

(3) Anbauten an den Hauptbaukörper haben sich diesem unterzuordnen.

§ 6 Fassade

(1) Vorhandene Sockel aus Naturstein sind beizubehalten.

(2) Kniestöcke sind nur bei Neubauten als konstruktiv bedingte Aufkantung bis zu einer Höhe von max. 0,50m, gemessen zwischen OK Geschoss-Rohdecke und OK Fußpfette, zulässig.

Bei Änderungen ist ein Kniestock nur dann zulässig, wenn und soweit das vorhandene Gebäude bereits einen solchen besitzt.

§ 7 Gliederung

(1) Fassaden von ortsbildprägenden Gebäuden und Sonderstilgebäuden sind bei Änderung und Unterhaltung in allen stilbildenden Details beizubehalten.

(2) Vorhandene, ursprünglich als sichtbares Natursteinmauerwerk bzw. als sichtbares Fachwerk ausgeführte Fassaden sind beizubehalten.

§ 8 Material und Farbe

(1) Bei der Fassadenbehandlung von Baudenkmälern, ortsbildprägenden Gebäuden und Sonderstilgebäuden sind historische Farbbefunde zu berücksichtigen und Farbtöne entsprechend der historischen Farbgebung zu wählen.

§ 9 Fenster

(1) Bei Fenstern in ortsbildprägenden Gebäuden und Sonderstilgebäuden ist die ursprüngliche Sprossenteilung beizubehalten.

(2) Bei den Sonderstilgebäuden sind Rolläden, insbesondere die ausstellbaren Rolläden beizubehalten.

§ 10 Balkone

(1) Balkone, Wintergärten, Loggien und Lauben dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

(2) Bei der Änderung von Sonderstilgebäuden sind die vorhandenen Balkone beizubehalten.

§ 11 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen und Hinweisschilder sind genehmigungspflichtig (Art.91 Abs.2 Nr. 1 BayBO). Sie müssen sich in Größe, Form und Farbe dem Charakter des Gebäudes anpassen.

(2) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Geschäft nur eine Werbeanlage zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einer Gebäudeseite sind zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen.

(3) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf 0,60 m nicht überschreiten. Sie dürfen bis max. 20cm an die Fensterbrüstungen des 1. OG heranreichen.

(4) Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung über 3,0 m²
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen außerhalb des Ortes der Leistung
- Werbeanlagen an Brandwänden, Giebeln und Dächern.

(5) Lichtwerbung ist nur durch hinterleuchtete Schriftzeichen oder durch das Anstrahlen von Schriften, Symbolen und Auslegern mit weichem, blendfreiem weißem Licht zulässig.

(6) Automaten und Schaukästen dürfen max. 20cm in die Straßenfluchtlinie hinein ragen. In allen übrigen Fällen sind Automaten nur zulässig, wenn sie in Aussparungen oder Wandnischen, Hofeinfahrten oder Hauseingängen angebracht sind. An Eckgebäuden muss mit Automaten und Schaukästen ein Abstand von mind. 1,0 m von der Gebäudeecke eingehalten werden.

(7) An oder in der Fassadenfläche angebrachte Automaten sind nur zulässig, wenn sie sich dem Farbton der Fassade anpassen.

(8) Das Anbringen von Automaten und Schaukästen an ortsbildprägenden Gebäuden und Sonderstilgebäuden ist unzulässig.

§12 Dachform und Dachneigung

(1) Es sind nur symmetrische Satteldächer mit gleichen Traufhöhen zulässig. Krüppelwalme und Halbwalme sind ebenfalls zulässig, Flachdächer sind nicht zulässig. Ausgenommen sind öffentliche Gebäude.

(2) Bei Gebäuden mit einer Breite von 8 m oder mehr muss die Dachneigung mind. 42°; bei Gebäuden mit weniger als 8 m Breite muss sie mindestens 48° betragen.

(3) Pultdächer sind nur für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Anbauten und Vordächer oder auf schmalen (< 4,0m) Gebäuden und Nebenanlagen zulässig. Die Traufhöhe dieser Gebäude muss unter der Traufhöhe angrenzender Hauptgebäude bleiben. Ihre Dachneigung muss zwischen 15° und 25° liegen.

(4) Bei den Sonderstilgebäuden müssen die Individualdachformen in Gesamtform, Konstruktion und Detail beibehalten bleiben.

§ 13 Dachüberstände

(1) Dachüberstände und -gesimse sind im Maß der Auskragung und der Profilierung in ortsüblicher Weise, mit möglichst geringem Dachüberstand (Ortgang max. 0,25m, Traufe max. 0,40m senkrecht zur Außenkante Fassade gemessen) auszubilden. Die Traufe ist mit außenliegender Rinne mit Fallrohr auszubilden, soweit dies zivilrechtlich zulässig ist.

(2) Bei den Sonderstilgebäuden sind konstruktive und schmückende Details der Dachausbildung mit besonderer Sorgfalt beizubehalten. Vorhandene Überstände der Sparrenköpfe müssen beibehalten, dazwischenliegende Füllbretter sichtbar bleiben, soweit dies zivilrechtlich zulässig ist.

§ 14 Dachdeckung

(1) Für die Dacheindeckung geneigter Dächer sind nur unglasierte Tonziegel oder Betonziegel in Ziegelfarben (naturrot bis rotbraun) zulässig.

(2) Bei den Sonderstilgebäuden sind glasierte Ziegel und Ziegelornamente beizubehalten.

§ 15 Dachaufbauten

(1) Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(2) Bei den Sonderstilgebäuden sind originale Gauben, Türmchen, Zwerchgiebel und Halbwalme beizubehalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Schweinfurt im Einvernehmen mit der Gemeinde Schonungen unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn dadurch das Ziel der Gestaltungssatzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wird dieser Satzung zuwidergehandelt so gilt dies nach Art. 89 Abs. 1 Ziffer 17 BayBO als eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.